

Jobcenter Oldenburg, Stau 70, 26122 Oldenburg

Herrn

A

DIENSTGEBÄUDE
Stau 70, Zimmer E.119

IHR ANSPRECHUNGSADRESSE

Frau T

TELEFON

(0441)

TELEFAX

(0441) 21 970-2588

E-MAIL

Jobcenter-Oldenburg@jobcenter-ge.de

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

AKTENZEICHEN:

731

DATUM

29.08.2019

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld

Betr.: Antrag vom 30.07.2019

hier.: Schulbücher i.H.v. insgesamt 268,31 Euro für Ihre Kinder:

Sehr geehrter Herr Al

der Antrag vom 30.07.2019, auf Übernahme der Kosten für Schulbücher Ihre Kinder:

in Gesamthöhe von 268,31 Euro kann leider nicht entsprochen werden.

Begründung:

Ihren Antrag vom 30.07.2019 begründen Sie dahingehend, dass das Bundessozialgericht am 8. Mai 2019 mit den Aktenzeichen Az.: B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R entschieden hat, dass die Kosten für den Erwerb von Schulbücher übernommen werden müssen, wenn eine fehlende Lernmittelfreiheit besteht.

Daher beantragen Sie für Ihre Kinder:

die im kommenden Schuljahr 2019/2020 am Schulunterricht teilnehmen, die Kosten für die Anschaffung der Schulbücher zu übernehmen. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 268,31 Euro.

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II wird für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern 100,00 Euro zum 1. August und 50,00 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Dieses wird vorliegend bei Ihren Kindern berücksichtigt und der Gesamtanspruch zum 01.08.19 i.H.v. 400,00 € ausgekehrt (überwiesen).

Ein darüber hinaus begehrt Anspruch auf Schulbücher im Rahmen des § 28 Abs. 3 SGB II bzw. Mehrbedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II, ist zu negieren.

BANKVERBINDUNG:

Bundesbank Nürnberg

BLZ 760 000 00 oder BIC: MARKDEF 1760

Kto.-Nr. 760 016 17 oder IBAN: DE50760000000076001617

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag, Dienstag, 8.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich

TELEFON

(0441) 21 970 --0

TELEFAX

(0441) 21 970 --25 00

E-MAIL

Jobcenter-Oldenburg@jobcenter-ge.de

Die beiden von Ihnen zitierten oben aufgeführten Rechtsprechungen des Bundessozialgerichtes, thematisierten den Beginn eines Schuljahres ab der 11. Klasse, insofern trifft die analoge Anwendung der genannten Rechtsprechung vorliegend bei Ihren Kindern nicht zu, da Ihre Kinder noch nicht die Klasse 11 besuchen.

Ihr Antrag kann somit keinen Erfolg haben und ist abzulehnen.

Ich bedauere es, Ihnen keine positive Entscheidung in der Begebenheit, übermitteln zu können

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Jobcenter Oldenburg (Gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Oldenburg und der Stadt Oldenburg), Stau 70, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

